



Ortsgemeinde Horschbach

Bebauungsplan „Mühlgärten und Stein- bach, Änderungsplan III, Erweiterung I“

Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a (1) Nr. 2 BauGB



*Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan
Landkreis Kusel*



Hauptstraße 48
67714 Waldfishbach-Burgalben

Tel.: 06333 / 775995
Fax: 06333 / 993007



INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2. LAGE UND RÄUMLICHE ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES	4
3. VORPRÜFUNG IM EINZELFALL - RAHMENBEDINGUNGEN	6
3.1 Rechtliche Grundlagen	6
3.2 Bauplanungsrechtlicher Rahmen	7
3.3 Grundlagen der Vorprüfung	7
4. PRÜFUNG GEM. ANLAGE 2 ZU § 13A ABS. 1 SATZ 1 NR. 2 BAUGB	9
4.1 Merkmale des Bebauungsplanes	9
4.2 Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete	11
5. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	14
6. LITERATURVERZEICHNIS	15
7. GESETZE, NORMEN, RICHTLINIEN	15



1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Ortsgemeinde Horschbach hat an der westlichen Ortsrandlage, die Ausweisung eines Neubaugebietes mit einer Größe von 0,82 ha vorgesehen. Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich hauptsächlich um weitgehend unbebaute Flächen (Nutz- und Ziergärten, Gartenbrachen, Dorf- und Festplatz [Rasenplatz] sowie Feuchtgrünland) mit anthropogener Vornutzung. Der Bebauungsplan „Mühlgärten und Steinbach, Änderungsplan III, Erweiterung I“ sieht eine Planung von Wohnbauflächen für Einfamilienhäuser und Doppelhäuser vor. Es werden eine für die Bebauung zulässige Baugrenze / Baufenster festgesetzt. Innerhalb dieser darf gebaut werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Verfahren nach 215a BauGB i.V.m. § 13a BauGB (vormals nach § 13b BauGB) erfolgen.

Aufgrund des **Bundesverfassungsgerichtsurteils - BVerwG 4 CN 3.22** - vom 18. Juli 2023 wurde der §13b BauGB für unvereinbar mit dem Europarecht erklärt. Für die Praxis hatte diese Entscheidung erhebliche Konsequenzen, da wegen des Vorrangs des Unionrechts der § 13 b BauGB nicht weiter angewandt werden konnte und aktuell laufende Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB nicht in dieser Form fortgesetzt werden durften; der kraftlose § 13b BauGB wurde aufgehoben.

Der Bundestag hatte am 17. November 2023 einen neuen § 215a BauGB als Art „**Reparaturvorschrift**“ beschlossen, welcher am 01. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Um den Kommunen zu helfen, ermöglicht nun **§ 215a BauGB** das Nachholen einer Vorprüfung im Einzelfall nach dem Vorbild des **§ 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB** unter Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB, die vor Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet wurden, sollen danach im beschleunigten Verfahren abgeschlossen werden können, wenn die Vorprüfung keine Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ergibt. Dabei war es ausdrückliches Ziel des Gesetzgebers, „den Mehraufwand für die Betroffenen so gering wie nach dem Europarecht möglich zu halten“.

Nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB muss für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von 20.000 m² bis 70.000 m² Grundfläche eine sogenannte Vorprüfung des Einzelfalls erfolgen, wenn das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewendet werden soll. Voraussetzung für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens ist, dass nach den Kriterien der Anlage 2 zum BauGB die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu beteiligen.

In dieser Vorprüfung des Einzelfalls werden die **umweltrelevanten Eckpfeiler der Planung gem. Anlage 2 BauGB zusammengestellt und eine Einschätzung** zu den mit der Planung einhergehenden Umweltauswirkungen insbesondere in Hinblick **auf erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vorgenommen**. Fällt die Vorprüfung des Einzelfalls positiv aus und wird das Aufstellungsverfahren deswegen fortgesetzt bzw. ein ergänzendes Verfahren deswegen durchgeführt, ist dies von den Kommunen einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe ortsüblich bekannt zu machen. Diese Möglichkeit ist jeweils bis zum 31.12.2024 befristet.



2. LAGE UND RÄUMLICHE ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

Das Planungsgebiet befindet sich im Landkreis Kusel, in der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, im Gebiet der Ortsgemeinde Horschbach. Horschbach liegt etwa in Höhe 220 m über NN auf der Nordseite des Herrmannbergs (563 m ü. NN) im Tal des Horschbachs, mit einem Großteil seiner Bebauung auf der rechten Seite des Baches. Links des Horschbachs erstreckt sich das Waldgebiet des Großen Mayen bis auf etwa 352 m Höhe. Das Untersuchungsgebiet befindet sich an der nordwestlichen Ortsrandlage in Richtung der Ortslage Elzweiler zwischen der Hauptstraße und dem Ausbauende des Wingertsweg. Die unbebauten Flächen (Nutz- und Ziergärten, teilweise ungenutzte Gartenbrachen sowie der Dorf- und Festplatz) sollen nun umgenutzt werden.

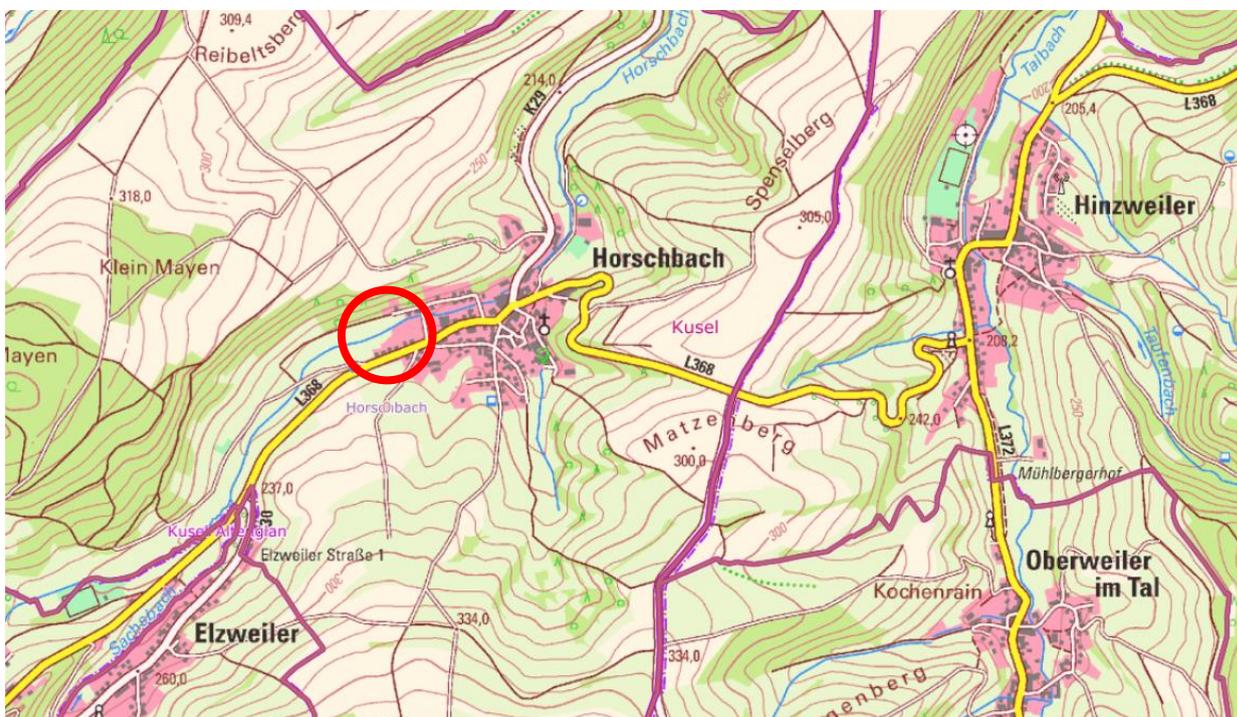


Abbildung 1: Übersichtsplan (unmaßstäblich)

Der Standort ist eingebettet in durch Wohnnutzungen geprägte Siedlungsstrukturen im Norden, Osten und Süden sowie durch anthropogen genutzte Freiflächen und Wege. Dörfer sind neben kleinen Städten der wichtigste Siedlungstyp in ländlichen Räumen. Horschbach entwickelt sich aufgrund seiner geographischen Lage zu einem beliebten Wohnstandort in einem ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur; es liegt im Zentrum der drei Städte Kusel und Lauterecken (beides Mittelzentren gem. LEP IV) sowie der Stadt Wolfstein. Durch die gute Erreichbarkeit der nahegelegenen Städte hat der Ort an Attraktivität für neue Einwohner gewonnen.

Versucht man Dörfer nicht siedlungsbezogen, sondern beispielsweise aus einer soziologischen Perspektive zu fassen, so sind es wesentlich die beiden Dimensionen von "Gemeinschaft" sowie "Natur" (im Sinne unterschiedlicher Nutzungsformen natürlicher Ressourcen), mit denen diese Siedlungsform beschrieben werden kann (bpb, Informationen zur politischen Bildung, Anette Steinführer – Dörfer und Kleinstädte im Wandel).



3. VORPRÜFUNG IM EINZELFALL - RAHMENBEDINGUNGEN

3.1 Rechtliche Grundlagen

Am 17. November 2023 wurden im Bundestag im Rahmen des „Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ als Artikel 3 verschiedene Änderungen des Baugesetzbuches beschlossen, unter ihnen der neue § 215a zur Fertigstellung der derzeit stockenden Verfahren nach § 13b BauGB.

§ 215a Beendigung von Bebauungsplanverfahren und ergänzendes Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b in der bis zum Ablauf des 22. Juni 2021 oder bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung:

(1) *Bebauungsplanverfahren nach § 13b in der bis zum Ablauf des 22. Juni 2021 oder bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung, die **vor Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet wurden, können nach Maßgabe des Absatzes 3 im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a abgeschlossen werden, wenn der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 gefasst wird.***

(2) *Sollen Bebauungspläne, die im Verfahren nach § 13b in der bis zum Ablauf des 22. Juni 2021 oder bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung aufgestellt wurden, durch ein **ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Absatz 4** in Kraft gesetzt werden, kann **§ 13a nach Maßgabe des Absatzes 3 entsprechend angewendet werden.** Der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu fassen.*

(3) *§ 13a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 sowie § 13a Absatz 2 Nummer 4 **können nur dann entsprechend angewendet werden, wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.** Wird das Verfahren nach Absatz 1 oder Absatz 2 nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 fortgesetzt, hat die Gemeinde dies einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe ortsüblich bekanntzumachen.*

(4) *Auf Bebauungspläne, deren Aufstellung nach Absatz 1 abgeschlossen worden ist oder die im ergänzenden Verfahren nach Absatz 2 in Kraft gesetzt worden sind, sind die Bestimmungen der §§ 214 und 215 zur Planerhaltung entsprechend anzuwenden.*

Dies beinhaltet **zwei Wesenskern**e, erstens eine maximal festgesetzte überbaubare Fläche von 70.000 m² im Bebauungsplan und zweitens ist eine Vorprüfung notwendig,



in der festgestellt werden müsste, dass aufgrund „einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls)“.

Die Kommunen erhalten so die Möglichkeit, gemäß § 215a Abs. 3 eine „Vorprüfung des Einzelfalls“ nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, § 5 (Feststellung der UVP-Pflicht) durchzuführen, um bei deren positiven Ausgang Bebauungspläne in Verbindung mit §§ 13 und 13a, bis zum 31.12.2024 festzusetzen.

Führt die Vorprüfung des Verfahrens jedoch zu einem negativen Ergebnis, bleibt den Kommunen nur die Möglichkeit, mit einem erneuten Aufstellungsbeschluss im Regelverfahren neu zu beginnen. Neben der Erstellung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht folgen zwei Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligungen, meist einer Flächennutzungsplanänderung und dem naturschutzrechtlichen Ausgleich.

Bereits vorliegende Gutachten, u.a. zum Thema Artenschutz können weiter verwendet werden, unter der Prämisse das die Planungsanforderungen nicht steigen.

3.2 Bauplanungsrechtlicher Rahmen

Die Gesamtgröße des Betrachtungsgebietes besitzt eine Flächengröße von knapp 0,82 ha, sodass unter Berücksichtigung der Grenzen zum Heranziehen des Verfahrens nach § 13a BauGB keine weiterführenden Ableitungen notwendig sind.

Für den Bebauungsplan wird ein Allgemeines Wohngebiet mit einer Flächengröße von etwa **5.385 m²** festgesetzt, für die eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 bindend ist. Die festgesetzte Grundflächenzahl darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,6 überschritten werden. Somit ergibt sich eine zulässige überbaubare Fläche von **3.231 m²** und zusätzlich **1.122 m²** für die Erschließungsstraßen / Verkehrsflächen.

Aufgrund einer Grundflächenzahl unter 20.000 m² (70.000 m²) und der Entscheidung des Ortsgemeinderates zur Durchführung der Prüfung gem. § 215a i.V.m. § 13a BauGB, insbesondere vor dem Hintergrund fehlender Alternativen und bestehender Wohnbauanfragen, war in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die entsprechende Vorprüfung durchzuführen.

3.3 Grundlagen der Vorprüfung

In dieser Vorprüfung des Einzelfalls werden die umweltrelevanten Eckpfeiler der Planung gem. Anlage 2 BauGB zusammengestellt und eine Einschätzung zu den mit der Planung einhergehenden Umweltauswirkungen insbesondere in Hinblick auf erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vorgenommen.



Für die allgemeine Vorprüfung wurden vorhandene Datengrundlagen verwendet. Dazu wurden vorliegende und abgefragte Geodaten und Informationen von folgenden Quellen verwendet:

- Geoportal Rheinland-Pfalz – Inhalte aus dem amtlichen Liegenschaftskataster interdisziplinärer Themen
- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Sturzflutgefahrenkarten in Rheinland-Pfalz
- Landschafts- und Informationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS RLP), Schutzgebiete in Rheinland-Pfalz, Natura 2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope
- Regionaler Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz sowie die Teilfortschreibungen, Angaben zu zentralen Orten, Angaben zu regionalen Grünzügen, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kusel (2015), Ortsgemeinde Horschbach
- Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung (IB Klages GmbH)

Folgende **Wirkfaktoren** sind mit dem Vorhaben zu erwarten:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme und Beeinträchtigung von Flächen innerhalb der festgelegten Baufeldgrenzen
- Temporäre Beeinträchtigungen von Böden durch Verdichtung, Stoffeinträge oder ähnliches
- Temporäre Beeinträchtigungen durch Lärm-, Staub- oder Lichtemissionen ausgehend von dem Baufeld
- Beeinträchtigungen von Einzelgehölzen im Baufeld durch Überfahren oder Ablagerungen im Wurzelbereich, Stammschädigungen oder ähnliches
- Dauerhafte Versiegelung von Flächen durch Errichtung von Wohnbebauung mit entsprechender Infrastruktur
- Fällung / Entnahme von Einzelgehölzen



4. PRÜFUNG GEM. ANLAGE 2 ZU § 13A ABS. 1 SATZ 1 NR. 2 BAUGB

Gemäß § 13a BauGB ist die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Bebauungsplans durch eine überschlägige Prüfung einzuschätzen. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten Kriterien nach Anlage 2 BauGB zu berücksichtigen.

4.1 Merkmale des Bebauungsplanes

Tabelle 1: Merkmale des Bebauungsplanes

Insbesondere in Bezug auf			Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
			Ja	Nein
4.1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt	<p>Die Plangebietsgröße stellt den Bedarf dar, der sich auf einer Größe von knapp 0,82 ha entwickeln soll. Innerhalb des Geltungsbereiches sind Wohnnutzungen (elf Bauplätze) geplant. Unter Berücksichtigung der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) und der Unterschreitung des unteren Prüfwertes von 2 ha ist abzuleiten, dass es sich um kein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt.</p> <p>Das Plangebiet besteht hauptsächlich aus Zier- und Nutzgärten, Gartenbrachen, dem Dorf- und Festplatz sowie von Feuchtgrünland; Inanspruchnahme von Freiflächen und weitere Bodenversiegelung.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde durchgeführt; wonach Verbotstatbestände nach BNatSchG ausgeschlossen werden können.</p>		X
4.1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	<p>Die Entwicklungsfläche ist dem Außenbereich zuzuordnen. Der Flächennutzungsplan der Ortsgemeine Horschbach sieht für das Gebiet derzeit eine Nutzung als Hecken und Feldgehölze vor. Der Flächennutzungsplan wird derzeit im Rahmen der Fusion der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel fortgeschrieben und ist in diesem Zusammenhang anzupassen. Aus den durch Hochwasser gefährdeten Kommunen (HWP Glan) wird derzeit in der VG Kusel-Altenglan ein Hochwasserschutzkonzept für alle Ortsgemeinden entwickelt. Einfluss auf weitere Programme und Pläne der Ortsgemeinde Horschbach, lassen sich nicht ableiten.</p>		X



4.1.3	die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	<p>Das Plangebiet unterliegt bereits einer anthropogenen Nutzung. Die vorhandenen, größtenteils unbebauten Grünlandflächen werden hauptsächlich als private Ziergärten genutzt, können aber auch in Teilen den Nutzgärten sowie Gartenbrachen mit vereinzelt Heckenstrukturen und Siedlungsgehölzen zugeordnet werden, sowie einem Dorf- und Festplatz; das Plangebiet ist weitgehend umgeben von Wohnbebauung mit verkehrlicher Anbindung an den Wingertsweg und die Hauptstraße (L368).</p> <p>Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wird eine behutsame bauliche Erweiterung angestrebt. Die Bedeutung des Bebauungsplanes im Hinblick auf umweltbezogene Erwägungen wird aufgrund der mäßigen Neuversiegelung als gering eingestuft. Festsetzungen zu Grünflächen i.S.v. Schutzabständen mit Bauverboten zum Horschbach hin, tragen zur Hochwasservorsorge bei. Die Schutzgüter von Natur und Landschaft (Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Biotoptypen / Flora / Fauna, Kultur- und Sachgüter) sind nur örtlich und minimal betroffen. Eine Zunahme der Lärmbelastung ist durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten. Entsprechend sind nachteilige, erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung nicht zu erwarten.</p>		X (gering)
4.1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	Die Bodenversiegelung, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglicht wird, ergibt voraussichtlich nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt. Durch den Bebauungsplan werden voraussichtlich keine zusätzlichen umwelt- oder gesundheitsbezogenen Probleme vorbereitet.		X
4.1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	Schutzgebiete (wie z.B. Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, etc.) nach BNatSchG liegen nicht im Wirkungsbereich des Bebauungsplanes. Es liegen keine Hinweise vor, dass der Bebauungsplan eine Bedeutung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften besitzt; es ergibt sich daher keine Bedeutung für nationale und europäische Umweltvorschriften.		X



4.2 Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete

Tabelle 2: Merkmale möglicher Auswirkungen und voraussichtlich betroffener Gebiete

Insbesondere in Bezug auf			Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
			Ja	Nein
4.2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p>Der Bebauungsplan schafft Zulässigkeitsvoraussetzungen für zukünftige Wohnnutzungen und sichert diese zeitlich unbefristet planungsrechtlich ab.</p> <p>Auswirkungen können als Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen temporär durch den Baustellenbetrieb sowie im späteren dauerhaften Betrieb entstehen. Die durch die Umsetzung der Planung hervorgerufenen Umweltauswirkungen sind dauerhaft, aber insgesamt gering. Die zu erwartenden Auswirkungen sind überschaubar und werden durch Begrünungsmaßnahmen ausreichend gemindert.</p>		X
4.2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Es liegt kein kumulierendes Vorhaben i.S.d. § 10 UVPG vor; ein kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen kann ausgeschlossen werden.		X
4.2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)	Mit der Planung werden keine Risiken für die Umwelt oder Gesundheitsrisiken vorbereitet. Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan, dessen Festsetzungen keine Nutzungen oder Anlagen zulassen, die ein erhebliches Risiko für die Umwelt oder menschliche Gesundheit darstellen können.		X
4.2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	Mit der Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgelöst werden, welche durch den Erhalt von Gehölzen bzw. deren Ersatz-(Anpflanzung) von Gehölzen gemindert werden. Die räumlichen Auswirkungen beschränken sich somit auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der lokalen Versorgung. Die zusätzliche Erzeugung von Verkehr ist als geringfügig zu bewerten; erhebliche Auswirkungen auf umliegende Gebiete über das Plangebiet hinaus, ist damit nicht zu erwarten.		X
4.2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des	Durch die Umsetzung der Planung entstehen Bodeneingriffe, die mit einer		



	voraussichtlich betroffenen Gebietes auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes	GRZ von 0,4 sowie zusätzlichen Versiegelungsmöglichkeiten von Nebenanlagen und Verkehrsflächen festgesetzt werden. Diese sind auf ein Minimum begrenzt. Das Gebiet weist keine besondere Bedeutung oder Sensibilität aufgrund von besonderen Merkmalen wie ökologisch wertvollen Bereichen oder kulturellem Erbe auf.		X (gering)
4.2.6	Folgende Gebiete:			
4.2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen		X
4.2.6.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 4.2.6.1 erfasst	Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen		X
4.2.6.3	Nationalparke gem. § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.6.1 erfasst	Nationalparke gem. § 24 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen		X
4.2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG	Biosphärenreservate gem. §§ 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen, südlich des Plangebietes im räumlichen Umfeld schließt das Landschaftsschutzgebiet Königsland (LSG-7336-012) an.		X
4.2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen.		X
4.2.6.6	Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 Abs. 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG liegen im betroffenen Gebiet nicht vor. Entsprechend der Sturzflutgefahrenkarten für die Ortslage Horschbach werden für das Plangebiet nach einer Modellberechnung (SRI 10, 4 Std.) Überflutungsgefahren dargestellt; Berechnungen der Wassertiefe und der Fließgeschwindigkeiten basieren auf digitalen Geländemodellen. Digitale Hochwassergefahrenkarten des LfU RLP über GDA Wasser sind für Gewässer dritter Ordnung nicht vorhanden.		X
4.2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen	Es liegen keine Informationen vor, die auf eine Überschreitung der in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen hinweisen.		X



	bereits überschritten sind			
4.2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie im näheren Umfeld ist aktuell keine hohe Bevölkerungsdichte vorhanden. Die angestrebte Planung wird diese auch nicht erheblich verändern. Den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG wird entsprochen. Entsprechend der Raumstrukturgliederung des LEP IV RLP, befindet sich das Plangebiet in einem ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur und rückläufigen Bevölkerungszahlen.		X
4.2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Denkmäler, Denkmalensembles, Bau- und Bodendenkmäler oder archäologische Grabungsschutzgebiete sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet oder der näheren Umgebung nicht vorhanden.		X

Das Plangebiet liegt innerhalb eines gem. § 19 LNatSchG RLP festgelegten gentechnikfreien Gebiet. Abweichend von § 35 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten, Nationalparks und Natura 2000-Gebieten sowie in Schutzstreifen um solche Gebiete die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen und der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen verboten. Entsprechend dem Landschafts- und Informationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS RLP) sind keine Flächen im Plangebiet mittels einer Biototypenkartierung erfasst, gesetzlich geschützte Biotope die dem Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG unterliegen oder landesgesetzlich geschützte Biotope nach § 15 LNatSchG RLP sind nicht betroffen. Das Wirtschaftsgrünland im nordwestlichen Plangebiet weist fragmentarisch Bestandteile von Glatthaferwiesen auf; kann aber aufgrund der Kleinteiligkeit insgesamt einer bewirtschafteten nährstoffreichen Wiesenfuchsschwanz-Feuchtwiese (EC1) zugeordnet werden. Hier dominiert der Wiesenfuchsschwanz; die Fläche ist grasdominiert mit eintönigen, blütenarmen Beständen. Insgesamt wurden 17 Arten kartiert, mit Störzeigern > 70 % (*Urtica dioica*, Große Brennnessel) zum bestehenden Feldweg und dominanten Beständen von *Filipendula ulmaria*, echtem Mädesüß zum Horschbach hin. Es handelt sich um intensiv genutzte Mähwiesen mit drei bis sechs Schnitten und hohen Düngegaben.

Angrenzend im räumlichen Umfeld wurden 2009 Flächen kartiert (BK-6411-0029-2009) mit unterschiedlichen Biototypen; darunter Magerwiesen (ED1) westlich von Horschbach (BT-6411-0550-2009). Diese bestehen überwiegend aus Gewöhnlichem Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*) und Aufrechter Trespe (*Bromus erectus*) sowie den Charakterarten Rapunzel-Glockenblume (*Campanula rapunculus*), Weißem Labkraut (*Galium album*) und der Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*). Insgesamt wurden 21 Arten kartiert.



5. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 BauGB wurden die Merkmale des Bebauungsplanes geprüft und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Belange der Umwelt beurteilt.

Die überschlägige Prüfung (Vorprüfung des Einzelfalls) kommt zu der Einschätzung, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mühlgärten und Steinbach, Änderungsplan III, Erweiterung I“ aufgrund der Vorhabens- und Standortmerkmale zwar nachteilige Umweltauswirkungen kleinteiliger Betroffenheit im Sinne negativer Veränderungen zur Folge hat, diese aber voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen sind. Schutzgebiete und -ausweisungen, Wirkungen auf den Menschen und sonstige Schutzgüter sind nicht betroffen.

Grundsätzlich sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach § 13 Satz 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Erhebliche Beeinträchtigungen (Eingriffe) in den Boden sind in § 18 Bundesnaturschutzgesetz definiert. Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Je schutzwürdiger die Flächen und je größer die Gefährdung, desto eher liegt ein erheblicher Eingriff vor. Bodenversiegelungen stellen gem. dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz grundsätzlich eine Beeinträchtigung besondere Schwere dar. Von der Gesamtfläche (etwa **8.167 m²**) werden Flächen in der Höhe von **215 m²** als private Grünfläche erhalten (ohne die privaten Flächen, die grünordnerisch anzulegen sind), die Wasserflächen bleiben unverändert bei **465 m²**. Aufgrund der mäßigen Flächenversiegelung [etwa die Hälfte des Geltungsbereiches; Allgemeines Wohngebiet **3.231 m²** (**60% von 5.385 m²**) sowie die Verkehrsflächen mit **1.122 m²**] werden zur Umsetzung des Bebauungsplanes größtenteils unbefestigte aber anthropogen vorgeprägte Flächen in Anspruch genommen. Im Planungsgebiet finden bereits menschliche Aktivitäten statt. Die vorhandenen unbebauten Grünflächen werden überwiegend als private Nutz- und Ziergärten sowie als Dorf- und Festplatz (Rasenfußballplatz und Parkplatz) genutzt. Diese werden regelmäßig bewirtschaftet, befahren und gemäht. Allerdings weisen die Gebiete eine geringe Bodenerosion auf. Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen sind nicht bekannt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

Somit kann die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB durchgeführt werden.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB hat zum Ergebnis, dass der Bebauungsplan „Mühlgärten und Steinbach, Änderungsplan III, Erweiterung I“ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Erarbeitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. die Erstellung eines Umweltberichts ist daher nicht erforderlich.



6. LITERATURVERZEICHNIS

BLAK UVP – Bund-Länder-Arbeitskreis „UVP“ (2003): Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten, Endfassung vom 14.08.2003

Lambrecht, H., Peters, W., Köppel, J, et al. (2007): Bestimmung des Verhältnisses von Eingriffsregelung, FFH-VP, UVP und SUP im Vorhabenbereich. Endbericht des gleichnamigen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens. Förderkennzeichen 803 82 060 – K1; Bonn – Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz (BfN-Skripten 216)

Licht, W. (2022): Zeigerpflanzen – Erkennen und Bewerten (3. Auflage)

Sturm, P., Zehm, A., Baumbach, H, et al. (2018): Grünlandtypen – Erkennen, Nutzen, Schützen

7. GESETZE, NORMEN, RICHTLINIEN

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

BauNVO – Baunutzungsverordnung: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

LNatSchG RLP – Landesnaturschutz Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. AS. 287)

LUVPG – Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55)

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)